



---

# Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026

## Geschäftsreglement des Stadtparlamentes

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Das Stadtparlament,*

gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung,

*erlässt:*

### 1 Konstituierende Sitzung

#### Art. 1 Verfahren

<sup>1</sup> Das Stadtparlament wird im ersten Monat der neuen Legislatur vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

<sup>2</sup> Die Sitzung wird eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Parlament als letztes präsidiert hat;
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren.

<sup>3</sup> Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

### 2 Organisation

#### 2.1 Präsidium

#### Art. 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten;

- c) drei Stimmzählerinnen bzw. -zählern;
- d) den Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten.

**Art. 3 Wahl**

<sup>1</sup> Das Parlament nimmt die Wahlen der Präsidiumsmitglieder (Art. 2 lit. a bis c) sowie die Wahl von drei Ersatzstimmzählenden in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor.

<sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder nach Art. 2 lit. a und b können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Funktion nicht wiedergewählt werden.

**Art. 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Präsidium:

- a) beruft das Parlament ein und erlässt die Traktandenliste;
- b) legt die Terminliste der Parlamentssitzungen fest;
- c) entscheidet nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats über die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen oder die Bestellung nicht ständiger Kommissionen. Der Bericht und Antrag muss den Mitgliedern des Präsidiums spätestens zusammen mit der Einladung zur Präsidiumssitzung vorliegen;
- d) kann in besonderen Fällen auf die Einsetzung einer vorbereitenden Kommission verzichten und ein Geschäft selbst vorbereiten;
- e) unterbreitet dem Parlament einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen;
- f) stellt dem Parlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstößen;
- g) stellt dem Parlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen;
- h) genehmigt das Parlamentsprotokoll und nimmt Berichtigungen vor;
- i) besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Parlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Parlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen;
- j) kann Richtlinien über das elektronische Abstimmen und die Handhabung des Ausstands erlassen;
- k) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Parlament übertragen werden.

<sup>2</sup> Es kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Massgebend sind Art. 25 Abs. 2 und 3.

**Art. 5** Präsidentin bzw. Präsident

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) leitet die Verhandlungen des Parlaments und des Präsidiums;
- b) wacht über die Rechte des Parlaments und über die Befolgung des Geschäftsreglements;
- c) vertritt das Parlament gegen aussen;
- d) unterzeichnet im Namen des Parlaments und des Präsidiums mit der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretär.

<sup>2</sup> Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss:

- a) Art. 42
- b) Art. 43 Abs. 2
- c) Art. 44 Abs. 1
- d) Art. 46
- e) Art. 87 Abs. 1

**Art. 6** Stellvertretung

<sup>1</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident;
- b) das Mitglied, welches das Parlament als letztes präsiert hat;
- c) der/die 1., 2. respektive 3. Stimmzählerin bzw. Stimmzähler.

<sup>2</sup> Die Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten und Stimmzählenden können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion mit Stimmrecht vertreten lassen.

**Art. 7** Stimmbüro

<sup>1</sup> Die Stimmzählenden bzw. die Ersatzstimmzählenden bilden das Stimmbüro.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

**Art. 8** Einsichtnahme in Protokolle des Präsidiums

<sup>1</sup> Die Präsidiumsprotokolle sind vertraulich. Einsicht haben:

- a) die Präsidiumsmitglieder;
- b) der Stadtrat;
- c) die Stadtkanzlei.

**2.2 Parlamentarische Kommissionen****2.2.1 Ständige Kommissionen****Art. 9** Bestand

<sup>1</sup> Das Parlament wählt zu Beginn der Legislatur folgende ständige Kommissionen aus je sieben Mitgliedern:

- a) Geschäftsprüfungskommission;
- b) Liegenschaftenkommission;
- c) Bau- und Verkehrskommission;
- d) Bildungskommission;
- e) Werk- und Energiekommission.

<sup>2</sup> Wird der Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen geändert, werden die Kommissionen neu gewählt.

**Art. 10** Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft bzw. berät vor:

- a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung;
- b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- c) die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss;
- d) weitere Geschäfte, die ihr zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie kann alle in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.

---

**Art. 11** Liegenschaftenkommission

<sup>1</sup> Die Liegenschaftenkommission:

- a) berät die in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Grundstücksgeschäfte vor;
- b) entscheidet gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich; wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, wird das Grundstücksgeschäft dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet;
- c) prüft den Erlass von Sondernutzungsplänen sowie von Teilzonenplänen, wenn diese mit dem Erlass eines Sondernutzungsplans gekoppelt sind. Bei Sondernutzungsplänen entscheidet sie mit einer Mehrheit von fünf Stimmen abschliessend.

**Art. 12** Bau- und Verkehrskommission

<sup>1</sup> Die Bau- und Verkehrskommission berät die in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes vor.

**Art. 13** Bildungskommission

<sup>1</sup> Die Bildungskommission berät die in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Geschäfte, welche das Departement Bildung betreffen, vor.

**Art. 14** Werk- und Energiekommission

<sup>1</sup> Die Werk- und Energiekommission berät die in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Geschäfte, welche die Technischen Betriebe betreffen, vor.

**2.2.2 Nicht ständige Kommissionen**

**Art. 15** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung übertragen.

<sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen. Die Mitglieder werden an der nächsten Parlamentssitzung bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Eine Fraktion kann ihr Mitglied in einer nicht ständigen Kommission unter Mitteilung an die Stadtkanzlei durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ersetzen:

- a) solange die nicht ständige Kommission ihre Beratungen noch nicht aufgenommen hat;
- b) ein Mitglied während der Beratungen aus dem Parlament zurücktritt.

### **2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 16** Bestellung

<sup>1</sup> Das Parlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Bestellung der Kommission darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.

#### **Art. 17** Fraktionszugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied einer Fraktion angehört, die gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze Anspruch auf einen solchen hat.

#### **Art. 18** Stellvertretung

<sup>1</sup> Ein Mitglied einer Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertritt ein Mitglied, das im Ausstand ist.

<sup>3</sup> Eine Stellvertretung in der GPK ist ausgeschlossen.

#### **Art. 19** Vizepräsidium

<sup>1</sup> Die Kommissionen benennen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

---

**Art. 20** Befugnisse

<sup>1</sup> Die Kommissionen können:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen;
- b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten von mehr als CHF 5'000.00, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;
- e) Interessenvertretungen anhören;
- f) Auskunft über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich verlangen;
- g) Diskussionen über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich führen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz<sup>1)</sup>.

**Art. 21** Mitwirkung des Stadtrats

<sup>1</sup> An den Verhandlungen der Kommissionen nimmt bzw. nehmen auf Einladung das zuständige Mitglied oder die zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil.

<sup>2</sup> Sie können mit Zustimmung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.

**Art. 22** Zuteilung der Geschäfte

<sup>1</sup> Das Präsidium weist ein Geschäft in der Regel einer einzigen Kommission zur Vorberatung zu. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 10 Abs. 2.

<sup>2</sup> Wird ein Geschäft von mehr als einer Kommission vorberaten, bezeichnet das Präsidium die federführende Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 53 ff. und Art. 62 Gemeindegesetz.

**Art. 23** Kommissionssekretariat

<sup>1</sup> Das für die Kommission zuständige Departement stellt eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

<sup>2</sup> Die Kommissionen legen zu Beginn eines Kalenderjahres die Sitzungstermine für das laufende Jahr fest. Zusätzliche Sitzungen sind jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Sitzungsunterlagen und allfällige Protokolle müssen sieben Tage vor der Kommissionssitzung bei den Mitgliedern der Kommission eintreffen.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.

<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission legt ihre Abläufe selber fest.

**Art. 24** Einsichtnahme in Protokolle

<sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;
- b) den Fraktionspräsidenteninnen bzw. den Fraktionspräsidenten;
- c) der Stadtkanzlei.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrats erhalten jeweils einen Auszug aus dem Protokoll zum Sitzungsteil, an dem sie anwesend waren.

**Art. 25** Verfahren

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Parlaments.

<sup>2</sup> Die Kommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen,

- a) wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen oder
- c) Protokolle zu genehmigen sind.

<sup>3</sup> Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder innert sieben Tagen zustimmen.

**Art. 26** Kommissionsbericht

<sup>1</sup> Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Parlament Eintreten auf die Vorlage beantragt wird und stellt ihm schriftlich Antrag über Zustimmung oder Ablehnung. Sie kann eigene Anträge stellen.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Parlament durch die Präsidentin oder den Präsidenten soweit notwendig mündlich Bericht. Die Kommission kann eine andere berichterstattende Person bezeichnen, welche an den Beratungen teilgenommen hat. Nicht bekannt gegeben werden dürfen:

- a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;
- b) die Urheberin oder der Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

**2.3 Fraktionen**

**Art. 27** Quorum für die Fraktionsbildung

<sup>1</sup> Mindestens drei Mitglieder des Parlaments können eine Fraktion bilden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

**Art. 28** Berücksichtigung bei Wahlen

<sup>1</sup> Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und der Delegierten angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Das Präsidium legt dem Parlament zu Beginn der Legislatur einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen vor.

<sup>3</sup> Bei Änderungen im Bestand einer Kommission, bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion ist der Schlüssel zu überprüfen und allenfalls auf Beginn eines neuen Amtsjahres anzupassen.

---

**2.4 Parlamentsmitglieder****Art. 29** Mitwirkungsrechte

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an den Diskussionen zu beteiligen;
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Anträge zu stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.

**Art. 30** Anspruch auf Auskünfte und amtliche Dokumente

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) Auskünfte der Departementsvorstehenden oder Departementsleitenden über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind;
- b) amtliche Dokumente gemäss kantonalem Öffentlichkeitsgesetz<sup>2)</sup>.

**Art. 31** Präsenzpflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen.

<sup>2</sup> Wer verhindert ist, teilt dies dem Parlamentssekretariat im Voraus mit.

<sup>3</sup> Das Parlamentssekretariat führt eine Präsenzliste.

**Art. 32** Ausstand

<sup>1</sup> Ein Mitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten ist;
- b) es selbst, eine nächste Angehörige oder ein nächster Angehöriger oder eine private Auftraggeberin oder ein privater Auftraggeber an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss des Parlaments ein unmitttelbares privates Interesse hat.

<sup>2</sup> Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.

<sup>3</sup> Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Möglichkeit für eine kurze Stellungnahme.

---

<sup>2)</sup> vgl. sGS 140.2 Öffentlichkeitsgesetz (OeffG)

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

**Art. 33** Interessenbindungen

<sup>1</sup> Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Legislatur legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter;
- f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wil.

<sup>2</sup> Das Mitglied meldet dem Parlamentssekretariat wesentliche Veränderungen umgehend.

<sup>3</sup> Das Parlamentssekretariat führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder. Die Interessenbindungen sind auf der Website der Stadt Wil einsehbar.

**2.5 Stadtrat**

**Art. 34** Mitwirkung und Vollzug

<sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen des Parlaments teil.

<sup>2</sup> Er hat das Recht, zu den Geschäften des Parlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen und kann Anträge stellen. Ordnungsanträge sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Anträge auf Verschiebung gemäss Art. 56 des Geschäftsreglements.

<sup>3</sup> Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Parlaments.

**2.6 Parlamentssekretariat und Kanzleiarbeiten****Art. 35** Parlamentssekretariat

<sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Parlaments und des Präsidiums.

<sup>2</sup> Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Parlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.

<sup>3</sup> An den Sitzungen des Präsidiums nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.

**Art. 36** Kanzleiarbeiten

<sup>1</sup> Das Parlamentssekretariat besorgt:

- a) die Kanzleiarbeiten des Parlaments und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Parlaments;
- c) den Weibeldienst.

**3 Verfahren****3.1 Sitzungen****Art. 37** Einberufung

<sup>1</sup> Das Parlament wird einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) so bald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat es verlangt oder mindestens 14 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.

<sup>2</sup> Es wird zwischen ordentlichen Sitzungen und ausserordentlichen Sitzungen unterschieden. Ordentliche Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Sitzungsplan festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen werden im laufenden Jahr zusätzlich einberufen.

---

**Art. 38** Sitzungstag und Dauer

<sup>1</sup> Die Sitzungen werden in der Regel auf einen Donnerstag im Monat einberufen.

<sup>2</sup> Sie dauern in der Regel von 17:00 bis 20:00 Uhr. Das Traktandum, das vor 20:00 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten.

<sup>3</sup> Das Parlament kann auf Antrag eines seiner Mitglieder eine Verlängerung beschliessen.

**Art. 39** Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der vorberatenden Kommission spätestens zehn Tage vor der Sitzung, Sitzungen gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c vorbehalten, zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Zustellung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. Die Parlamentsmitglieder können Unterlagen in gedruckter Form beim Parlamentssekretariat anfordern.

<sup>3</sup> Finanzplan und Budget sowie Geschäftsbericht und Rechnung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste enthält:

- a) die zur Behandlung stehenden Geschäfte;
- b) allfällige Mitteilungen.

<sup>5</sup> Sie gliedert sich wie folgt:

- a) Formale Geschäfte (Wahlen, Ersatzwahlen);
- b) Sachgeschäfte des Stadtrats oder des Präsidiums (Berichte und Anträge sowie Berichterstattungen);
- c) parlamentarische Vorstösse in der Reihenfolge ihrer Verbindlichkeit und ihres Eingangs (Motionen, Postulate, Interpellationen);
- d) dringlich erklärte Geschäfte werden an den Beginn der Traktandenliste gestellt.

<sup>6</sup> Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.

**Art. 40** Erstinformationsrecht

<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Parlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.

**Art. 41** Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Parlaments sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen können als Livestream via Internet und Fernsehen übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

<sup>4</sup> Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Parlaments berichten, kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.

**Art. 42** Publikum

<sup>1</sup> Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup> Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

<sup>3</sup> Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls die Tribüne für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung geräumt werden.

**Art. 43** Medien

<sup>1</sup> Das Präsidium erlässt einen Leitfaden für die Medien.

<sup>2</sup> Den Anweisungen der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**Art. 44** Optische und akustische Aufnahmen

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen sind mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten im Sitzungssaal und auf der Tribüne gestattet.

<sup>2</sup> Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

---

## 3.2 Beratungen

### 3.2.1 Allgemeine Regeln

#### **Art. 45** Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Traktandenliste kann mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist hierfür ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.

#### **Art. 46** Zusätzliche Unterlagen

<sup>1</sup> Mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten können an der Sitzung zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften durch das Parlamentssekretariat ausgeteilt werden.

#### **Art. 47** Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Das Parlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder fest.

<sup>3</sup> Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.

<sup>4</sup> Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, wird die Sitzung abgebrochen.

#### **Art. 48** Zulassung zur Diskussion

<sup>1</sup> Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.

<sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher und anschliessend die Mitglieder des Stadtrats.

<sup>3</sup> Will die Präsidentin bzw. der Präsident selber als Mitglied des Parlaments sprechen, so übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.

#### **Art. 49** Form der Voten

<sup>1</sup> Im Parlament kann Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Voten müssen die Sache betreffen und kurzgefasst sein.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Parlaments und des Stadtrats sprechen sich mit Vornamen und Nachnamen oder Funktion an.

**Art. 50** Beschränkung auf drei Voten

<sup>1</sup> Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.

<sup>3</sup> Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für Kommissionssprecherinnen bzw. Kommissionssprecher und für die Mitglieder des Stadtrats.

**Art. 51** Schluss der Wortmeldungen

<sup>1</sup> Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

- a) die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben;
- b) auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher sowie die Mitglieder des Stadtrats.

**Art. 52** Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
- b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
- c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion.

**Art. 53** Ordnungsantrag

<sup>1</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:

- a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird;
- b) eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird.

<sup>2</sup> Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf «Ordnungsantrag» angemeldet werden und ist anschliessend am Rednerpult zu begründen.

<sup>3</sup> Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsgegenstandes wieder aufgenommen.

<sup>4</sup> Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Parlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.

**Art. 54** Form der Anträge

<sup>1</sup> Anträge sind mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und dem Parlamentssekretariat nach Möglichkeit schriftlich einzureichen.

**3.2.2 Vorlagen**

**3.2.2.1 Allgemeines**

**Art. 55** Anzahl Beratungen

<sup>1</sup> Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.

<sup>2</sup> Das Parlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung eine zweite Beratung beschliessen, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.

<sup>3</sup> Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln.

<sup>4</sup> Über die allfällige Abschreibung von Postulaten oder Motionen wird anlässlich der zweiten Lesung der jeweiligen Vorlage entschieden.

**Art. 56** Verschiebung

<sup>1</sup> Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage kann mittels Ordnungsantrag deren Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat und der vorberatenden Kommission zu.

<sup>2</sup> Notwendig ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.

**Art. 57** Eintretensdiskussion

<sup>1</sup> Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

<sup>2</sup> Wird Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an den Stadtrat gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

<sup>3</sup> Wird Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

**Art. 58** Allgemeine Diskussion

<sup>1</sup> Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.

**Art. 59** Detailberatung

<sup>1</sup> Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.

<sup>2</sup> Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung. Bericht und Antrag werden im Anschluss an die dazu gehörenden Beilagen beraten.

<sup>3</sup> In der Detailberatung können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.

<sup>4</sup> Grundlage der Detailberatung bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.

**Art. 60** Rückkommen

<sup>1</sup> Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

---

**Art. 61**      Berichte über zurückgewiesene Punkte

<sup>1</sup> Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.

**Art. 62**      Gesamtabstimmung

<sup>1</sup> Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

<sup>2</sup> Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.

**Art. 63**      Empfehlungen an den Stadtrat

<sup>1</sup> Das Parlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts dem Stadtrat für die Umsetzung Empfehlungen abgeben. Empfehlungen zu Vorstößen sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung über die Empfehlungen erfolgt jährlich per Ende Jahr. Sie wird jeweils im ersten Quartal des Jahres im Präsidium beraten. Dieses entscheidet über die Abschreibung bzw. Erledigung der Empfehlungen.

**Art. 64**      Aufträge an Kommissionen

<sup>1</sup> Das Parlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen.

**3.2.2.2 Besondere Vorlagen**

**Art. 65**      Legislaturplanung

<sup>1</sup> Das Parlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Legislatur.

<sup>2</sup> Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident Kenntnisnahme fest.

**Art. 66** Budget und Rechnung

<sup>1</sup> Bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.

<sup>2</sup> Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen des Budgets und der Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag enthalten, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird.

**Art. 67** Geschäftsbericht und Finanzplan

<sup>1</sup> Bei der Behandlung von Geschäftsbericht und Finanzplan werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung der Berichte oder Rückweisung sind nicht zulässig.

**Art. 68** Einbürgerungsgesuche

<sup>1</sup> Vor der Behandlung der einzelnen Einbürgerungsgesuche kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Ein Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Bei den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen kann zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung diskutiert werden. Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Der Einbürgerungsrat beantragt Zustimmung oder Ablehnung zum Einbürgerungsgesuch. Wird kein abweichender Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments gestellt, gilt Art. 88.

<sup>4</sup> Anträge, die von jenem des Einbürgerungsrates abweichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung bezieht. Andernfalls werden sie nicht zur Abstimmung gebracht.

**3.2.3 Parlamentarische Vorstösse****3.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 69** Form

<sup>1</sup> Vorstösse können jederzeit schriftlich oder elektronisch dem Parlamentssekretariat eingereicht werden.

---

**Art. 70**     Unterzeichnende

<sup>1</sup> Vorstösse können eingereicht werden durch:

- a)     mindestens drei Parlamentsmitglieder gemeinsam; vorbehalten bleibt Art. 83 Abs. 2;
- b)     eine Fraktion oder eine Partei, die im Parlament über mindestens drei Sitze verfügen;
- c)     mehrere Fraktionen oder im Parlament vertretene Parteien gemeinsam;
- d)     parlamentarische Kommissionen sowie das Präsidium.

**Art. 71**     Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner

<sup>1</sup> Der Vorstoss bezeichnet ein Parlamentsmitglied als Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner. Dieses Mitglied kann:

- a)     auf die Auflage zur Mitunterzeichnung (Art. 72) verzichten;
- b)     den Vorstoss zurückziehen;
- c)     die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist für die Stellungnahme des Stadtrats (Art. 73) erteilen;
- d)     die Zustimmung zur Abänderung des Wortlauts einer Motion, eines Postulats oder einer Resolution erteilen;
- e)     die Zustimmung zur Umwandlung einer Motion in ein Postulat erteilen.

<sup>2</sup> Ist das erstunterzeichnende Mitglied verhindert oder scheidet es aus dem Parlament aus, überträgt es seine Verfahrensrechte an ein anderes Mitglied.

**Art. 72**     Mitunterzeichnende

<sup>1</sup> Der Vorstoss wird nach der Einreichung mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zur elektronischen Mitunterzeichnung durch weitere Parlamentsmitglieder aufgelegt. Vorbehalten bleiben Art. 71 Abs. 1 lit. a und Art. 83 Abs. 2.

**Art. 73**     Frist zur Stellungnahme

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament bis zur übernächsten Sitzung seine schriftliche Stellungnahme zum Vorstoss. Vorbehalten bleibt Art. 71 Abs. 1 lit. c.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt am Datum der Sitzung, an welcher der Vorstoss eingereicht wird bzw. welche auf die Einreichung folgt, zu laufen.

---

**Art. 74** Bestreitung der Zulässigkeit

<sup>1</sup> Wird die Zulässigkeit eines Vorstosses seitens des Stadtrats oder aus den Reihen des Parlaments bestritten, ist dem Präsidium innert zehn Tagen nach der Einreichung ein begründeter Antrag auf Unzulässigerklärung zu stellen.

<sup>2</sup> Das Präsidium prüft die Frage der Zulässigkeit und stellt dem Parlament Antrag.

<sup>3</sup> Das Parlament entscheidet an der nächsten Sitzung über die Zulässigkeit.

<sup>4</sup> Die Frist zur Stellungnahme (Art. 73) beginnt in diesem Fall mit der Zulässigerklärung.

**Art. 75** Beratung

<sup>1</sup> Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner erhält Gelegenheit zur Begründung des Vorstosses.

<sup>2</sup> Sodann erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Begründung seiner Stellungnahme.

<sup>3</sup> Bei Motionen und Postulaten ist anschliessend das Wort zur allgemeinen Diskussion offen. Die Beratung wird mit der Beschlussfassung zur Erheblicherklärung abgeschlossen.

<sup>4</sup> Bei Interpellationen erhält die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner Gelegenheit für ein abschliessendes Votum. Eine Diskussion wird geführt, wenn aus den Reihen des Parlaments ein Antrag auf Diskussion gestellt wird und diesem mindestens 14 Mitglieder zustimmen.

**Art. 76** Zuständigkeit des Präsidiums

<sup>1</sup> Betrifft ein Vorstoss den Parlamentsbetrieb, richtet er sich an das Präsidium anstelle des Stadtrats.

**Art. 77** Bericht über den Bearbeitungsstand der parlamentarische Vorstösse

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament jährlich einen Bericht über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse. Er stellt gegebenenfalls Antrag:

- a) auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist (Art. 71 Abs. 1 lit. c) von Motionen und Postulaten;

- b) auf Abschreibung von Motionen und Postulaten, wenn eine Weiterbearbeitung nicht angezeigt ist.

<sup>2</sup> Die in der Berichtsperiode pendenten und erledigten Interpellationen und Anfragen werden ohne weitere Berichterstattung aufgeführt.

### **3.2.3.2 Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 78** Motion: Inhalt

<sup>1</sup> Mit einer Motion kann der Stadtrat beauftragt werden, einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtssetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Beschluss vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben. Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

#### **Art. 79** Postulat: Inhalt

<sup>1</sup> Mit einem Postulat kann der Stadtrat beauftragt werden, zu prüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.

<sup>2</sup> Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

#### **Art. 80** Motion und Postulat: Form

<sup>1</sup> Im Text ist der Auftrag zu kennzeichnen und von einer allfälligen Begründung klar zu trennen.

#### **Art. 81** Motion und Postulat: Beratung

<sup>1</sup> In der Diskussion können Anträge auf Abänderung des Auftrags und auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat gestellt werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners (Art. 71 Abs. 1 lit. d und e).

<sup>2</sup> Am Ende der Beratung stimmt das Parlament über die Erheblicherklärung des Auftrags ab.

---

**Art. 82** Motion und Postulat: Weiterbearbeitung durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat den erteilten Auftrag innerhalb von zwei Jahren auszuführen.

<sup>2</sup> Auf separaten Antrag kann eine längere Frist oder eine Verkürzung derselbigen auf bis zu sechs Monate vorgesehen werden.

**Art. 83** Interpellation und Anfrage

<sup>1</sup> Mit einer Interpellation oder einer Anfrage kann verlangt werden, dass der Stadtrat dem Parlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

<sup>2</sup> Anfragen:

- a) können auch von einem einzelnen Parlamentsmitglied eingereicht werden;
- b) werden nicht zur Mitunterzeichnung aufgelegt;
- c) werden nicht im Parlament beraten.

**Art. 84** Dringlicherklärung von Interpellationen

<sup>1</sup> Das Parlamentspräsidium kann eine Interpellation auf Antrag der Unterzeichnenden als dringlich erklären.

<sup>2</sup> In diesem Fall wird der Vorstoss für die nächste Parlamentssitzung traktandiert. Die Stellungnahme des Stadtrats kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Dringlicherklärung ist im Vorstoss festzuhalten und zu begründen.

**Art. 85** Resolution

<sup>1</sup> Mit einer Resolution kann das Parlament eine Stellungnahme abgeben zu einer Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

<sup>2</sup> Im Text ist die Stellungnahme zu kennzeichnen und von einer allfälligen Begründung klar zu trennen.

<sup>3</sup> In der Diskussion können Anträge auf Abänderung der Stellungnahme gestellt werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners (Art. 71 Abs. 1 lit. d).

<sup>4</sup> Am Ende der Beratung stimmt das Parlament über die Gutheissung der Stellungnahme ab.

### 3.2.4 Eingaben

#### Art. 86 Petitionen

<sup>1</sup> Petitionen, die das Parlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Das Parlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.

#### Art. 87 Sonstige Eingaben

<sup>1</sup> Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.

<sup>2</sup> Betreffen sie nicht das Parlament, werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.

### 3.3 Abstimmungen

#### Art. 88 Beschlussfassung ohne Abstimmung

<sup>1</sup> Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und ist er unbestritten, so kann der Antrag zum Beschluss des Parlaments erklärt werden. Über Bericht und Antrag (Hauptantrag) wird immer abgestimmt.

#### Art. 89 Abstimmungsablauf

<sup>1</sup> Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.

<sup>2</sup> Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

**Art. 90** Abstimmungsregeln: Eintreten

<sup>1</sup> Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.

<sup>2</sup> Nach dem Eintreten kann ein allfälliger Rückweisungsantrag gestellt werden.

**Art. 91** Abstimmungsregeln: Detailberatung

<sup>1</sup> Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht;
- b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in Eventualabstimmung gegenübergestellt;
- c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.

<sup>2</sup> Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

**Art. 92** Erforderliche Mehrheit

<sup>1</sup> In der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

**Art. 93** Form der Abstimmung

<sup>1</sup> Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

<sup>2</sup> Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:

- a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

---

**Art. 94** Anzeige der elektronischen Abstimmungsergebnisse

<sup>1</sup> Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt.

<sup>2</sup> Die Abstimmungsergebnisse werden vom Präsidium zusammen mit dem Protokoll der dazugehörigen Sitzung genehmigt.

**Art. 95** Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

<sup>1</sup> Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Genehmigung durch das Präsidium zusammen mit dem Protokoll der Sitzung auf der Website der Stadt Wil veröffentlicht.

**Art. 96** Offene Abstimmung: Handmehr

<sup>1</sup> Ohne elektronische Abstimmung wird durch Handerheben abgestimmt.

**Art. 97** Offene Abstimmung: Wiederholung

<sup>1</sup> Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Resultat zweifelhaft ist.

**Art. 98** Offene Abstimmung: Abzählen

<sup>1</sup> Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:

- a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist;
- b) mindestens fünf Mitglieder Abzählung verlangen.

**Art. 99** Offene Abstimmung: Namensaufruf

<sup>1</sup> Mindestens 14 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

**Art. 100** Referendums Klausel

<sup>1</sup> Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.

**Art. 101** Ratsreferendum (Art. 14 Abs. 2 GO)

<sup>1</sup> Der Beschluss, ein Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament zu fassen. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 14 Mitgliedern erforderlich.

**Art. 102** Kenntnisnahme

<sup>1</sup> Wird Kenntnisnahme beantragt, stellt die Präsidentin oder der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisnahme fest.

**3.4 Wahlen****Art. 103** Eröffnung

<sup>1</sup> Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.

<sup>2</sup> Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.

<sup>3</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.

**Art. 104** Erforderliche Mehrheit

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.

<sup>2</sup> Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

<sup>3</sup> Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

**Art. 105** Wahl von Delegierten

<sup>1</sup> Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten. Sie sind in Art. 106 dieses Geschäftsreglements bezeichnet.

<sup>2</sup> Zur Wahl können auch Personen mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören, oder Angestellte der Stadt Wil vorgeschlagen werden.

---

**Art. 106** Anzahl der Delegierten

<sup>1</sup> Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW):

- a) Total 10 Delegierte<sup>3)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPK<sup>4)</sup>)

<sup>2</sup> Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB):

- a) Total 3 Delegierte<sup>5)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r

<sup>3</sup> Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM):

- a) Total 6 Delegierte<sup>6)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen)
- c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

<sup>4</sup> Abwasserverband oberes Murgtal:

- a) Total 4 Delegierte<sup>7)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte

<sup>5</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil:

- a) Total 3 Delegierte<sup>8)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r

<sup>6</sup> Verein Regio Wil:

- a) Total 5 Delegierte<sup>9)</sup>
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte

---

<sup>3)</sup> Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW).

<sup>4)</sup> Parlamentsbeschluss über die Bildung des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) vom 5. September 2002.

<sup>5)</sup> Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

<sup>6)</sup> Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S).

<sup>7)</sup> Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Oberes Murgtal.

<sup>8)</sup> Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil.

<sup>9)</sup> Statuten Verein Regio Wil, Art. 10; vgl. [www.regio-wil.ch](http://www.regio-wil.ch).

c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

<sup>7</sup> Abwasserverband Thurau (AVT):

a) Total 5 Delegierte<sup>10)</sup>

b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte

c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

#### **Art. 107** Offene Wahlen

<sup>1</sup> Das Parlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht geheime Wahl verlangt wird.

<sup>2</sup> Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:

a) Stimmbüro;

b) ständige Kommissionen;

c) Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbände sowie Anstalten.

<sup>3</sup> 14 Mitglieder des Parlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

<sup>4</sup> Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.

#### **Art. 108** Geheime Wahlen: Grundsatz

<sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt:

a) Präsidentin bzw. Präsident;

b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident;

c) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber.

<sup>2</sup> Bei der Wahl gemäss lit. c wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird der Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.

<sup>3</sup> Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.

---

<sup>10)</sup>Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau, Art. 11, vgl. <https://www.ara-thurau.ch/de/downloads>.

**Art. 109** Geheime Wahlen: Verfahren

<sup>1</sup> Die zuständige Person des Parlamentssekretariats übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Parlaments den Stimmzettel und sammelt ihn ein.

<sup>2</sup> Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

**3.5 Protokoll****Art. 110** Beschlussprotokoll: Inhalt

<sup>1</sup> Das Beschlussprotokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- c) die Namen der Antragstellenden und deren Anträge;
- d) die Beschlüsse des Parlaments;
- e) die Stimmzahlen, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde, sowie als Anhang, das Stimmverhalten in Form einer Namensliste, wenn elektronisch abgestimmt wurde;
- f) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- g) die bis zum Schluss der Sitzung physisch eingegangenen parlamentarischen Vorstösse;
- h) anhängige Geschäfte.
- i) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Parlament austreten.

**Art. 111** Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Beratungen des Parlaments werden durch technische Hilfsmittel im Wortlaut und mit Bild aufgezeichnet.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort oder über die Website der Stadt Wil abgehört respektive angesehen werden.

<sup>3</sup> Für die Dauer der Aufbewahrung und die Modalitäten gelten die Richtlinien des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen.

**Anhänge**

Anhang 1: Übersicht über die Abstimmungsquoren gemäss Geschäftsreglement

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

## Übersicht über die Abstimmungsquoren gemäss Geschäftsreglement

Erforderliche Mehrheit Abstimmung	Einfaches Mehr
Erforderliche Mehrheit: Wahlen	Mehr als die Hälfte der Stimmen
Liegenschaftskommission:	Zustimmung 5 Mitglieder
Verfahren Zirkulationsbeschluss	Alle Mitglieder
Einberufung Parlamentsitzung	14 Mitglieder
Traktandenliste, Änderung Reihenfolge	Zweidrittelmehrheit
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit Stadtparlament	Mindestens 21 Mitglieder
Verschiebung Vorlage	Zweidrittelmehrheit
Zulässigkeit Vorstoss, Diskussion über Zulässigkeit	14 Mitglieder
Beantwortung und Diskussion: Interpellation	14 Mitglieder
Abzählen	5 Mitglieder
Namensaufruf Abstimmung	14 Mitglieder
Begehren aus der Mitte des Stadtparlaments (Ratsreferendum), Volksabstimmung	14 Mitglieder
Offene Wahlen, getrennte Abstimmung über Wahlvorschläge	14 Mitglieder
Grundsatz geheime Wahlen	14 Mitglieder